

**Bericht des
Gemeindeprüfungsamtes**

**über die Prüfung des Antrages der
Gemeinde Heidgraben**

**auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung**

für das Haushaltsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsanlass und –grundlagen	3
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2018	4
2.1.	Entwicklung der Fehlbeträge	4
2.2.	Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2018	4
2.3.	Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2018.....	5
3.	Prüfung der Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen	6
3.1.	Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen	6
3.1.1.	Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen	6
3.1.2.	Kritische Überprüfung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände	6
3.1.3.	Kindergarten Heidgraben	8
3.1.4.	Entwicklung der Personalauszahlungen	9
3.1.5.	Versicherungen	9
3.1.6.	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen	9
3.1.7.	Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte	10
3.1.8.	Bekanntmachungen	10
3.1.9.	Gebäudereinigung	10
3.1.10.	Ausschreibungen Energielieferverträge	10
3.1.11.	Nutzung von Einsparpotentialen bei der Straßenbeleuchtung	10
3.2.	Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	11
3.2.1.	Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)	11
3.2.2.	Weitere Festsetzungen	11
3.2.3.	Hundesteuer	11
3.2.4.	Zweitwohnungssteuer	12
3.2.5.	Spielgerätsteuer.....	12
3.2.6.	Konzessionsabgaben	12
3.2.7.	Betreute Grundschule	13
3.2.8.	Gebühren für Bücherei	13
3.2.9.	Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	13
3.2.10.	Straßenreinigungsgebühren	14
3.2.11.	Verwaltungsgebühren	14
3.2.12.	Straßenausbaubeiträge	14
3.2.13.	Erschließungsbeiträge	14
3.2.14.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle	14
3.2.15.	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	15
3.2.16.	Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten durch Dritte	15
3.2.17.	Kostenrechnende Einrichtung	15
3.2.18.	Mietanpassungen	16
3.2.19.	Kleingartenpachtverträge	16
3.2.20.	Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen	16
3.2.21.	Weitere freiwillige Aufwendungen	17
3.2.22.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.....	19
3.2.23.	Anzahl und Struktur der Ausschüsse	19
4.	Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes	20

1. Prüfungsanlass und –grundlagen

Anlass zu dieser Prüfung ist der Antrag der Gemeinde Heidgraben vom 11.04.2019 auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den im Verwaltungshaushalt 2018 erwarteten Fehlbetrag in Höhe von 279.535,06 €. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung lag der Jahresabschluss für das Jahr 2018 noch nicht vor.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 29.10.2019 von der Gemeindevertretung beschlossen und schließt mit einem **Jahresfehlbetrag i.H.v. 279.535,06 €** ab.

Grundlage für die Prüfung des Antrages bildet die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG) und der Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 23.08.2018 mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungen-/ Einnahmequellen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unabweisbaren Fehlbetrag festzustellen. Darüber hinaus hat auch die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abzugeben.

Als Prüfungsgrundlagen dienen

- der Haushaltsplan 2018 einschließlich Nachträgen und die Jahresrechnung 2018
- die mittelfristige Finanzplanung zum Haushalt 2019 und 2020
- die Belege der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein und
- aktuelle örtliche Erhebungen im Einzelfall.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2018

2.1. Entwicklung der Fehlbeträge

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Heidgraben schließt mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt in Höhe von 279.535,06 € ab. In den Vorjahren wurde kein Fehlbetrag ausgewiesen.

Der Jahresfehlbetrag entwickelt sich durch Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt danach ab 2018 wie folgt:

	jahresweise	kumuliert
Jahresergebnis 2018	-279.535,06 €	
Haushaltsplanung 2019 (1. Nachtrag)	-517.200,00 €	
Mögl. Bestand auf den 31.12.2019		-796.735,06 €

Nach dem beschlossenen Stand des Jahresabschlusses 2018 wird gegenüber der Planung des 1. Nachtrags (-107.800,00 €) ein schlechteres Ergebnis erzielt.

Nach dem Haushalt 2020 werden in der kommunalen Finanzplanung der nächsten Jahre folgende Jahresergebnisse erwartet:

2020	2021	2022	2023	Summe
-416.000 €	-490.000 €	-483.000 €	-415.000 €	-1.804.000 €

Damit werden nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2020 bis 2023 keine Überschüsse erzielt, so dass ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages bis 2023 nicht erfolgen kann.

2.2. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2018

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung, ist formal ordnungsgemäß aufgestellt worden. Das folgende Ergebnis wird in der Jahresrechnung ausgewiesen und festgestellt:

Die Summe der bereinigten Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 5.562.293,28 €, die Summe der bereinigten Soll-Ausgaben 5.841.828,34. Damit ist im Verwaltungshaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 279.535,06 € entstanden.

Im Vermögenshaushalt betragen die bereinigten Soll-Einnahmen und die bereinigten Soll-Ausgaben 3.246.216,66. Der Vermögenshaushalt ist damit ausgeglichen.

Nach dem kassenmäßigen Abschluss zur Haushaltsrechnung sind keine Verwahrgelder und Vorschüsse zum Jahresende vorhanden.

2.3. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2018

Nach der Haushaltssatzung (1. Nachtrag) 2018 wurde eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 3.212.000 € vorgesehen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Datum vom 17.12.2018 erteilt.

Der Kreditbedarf diente im Wesentlichen für die Erschließungskosten eines Baugebietes. Diese sollen durch Einnahmeerlöse aus dem Verkauf der Gewerbegrundstücke abgedeckt werden. Bei der Genehmigung des B-Planes gab es Verzögerungen, dies soll voraussichtlich Ende September 2020 erfolgen.

Eine Kreditaufnahme für den Kauf der Baugrundstücke erfolgte in Höhe von 2.101.997,14 €. Ein Betrag von 763.875,08 € wurde ins Folgejahr übertragen. In 2019 wurde der Betrag in Abgang gestellt.

3. Prüfung der Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich ist, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, d.h. alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und alle Sparmöglichkeit ausgenutzt werden (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie). Entsprechende konkrete Hinweise, die sich auch auf die Beschränkung bestimmter Ausgaben beziehen, hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 23.08.2018 gegeben.

3.1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

3.1.1. Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen

	2016	2017	2018
bereinigte Ausgaben d.VwH in EUR	2.835.254,28	2.997.426,85	3.331.847,40
Veränderung z. Vorjahr (in %)	1,45	5,72	11,16
Empfehlung (in %)	bis zu 2,5	bis zu 2,5	bis zu 1,5

Die Empfehlung des Haushaltserlasses 2018 wurde klar überschritten. Die bereinigten Auszahlungen stiegen in 2018 um 11,16 Prozent. Zukünftig sollte eine Unterschreitung der Empfehlung angestrebt werden.

Ursächlich sind verschiedene Bereiche, die höchste Steigerung über 200 TEUR ist bei den Personalausgaben zu verzeichnen, sowie 50 TEUR für Geschäftsausgaben, Steuern und Versicherungen.

3.1.2. Kritische Überprüfung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Bei der Bewertung dieser Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die Zuweisungen und Zuschüsse entsprechend der haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind. Ausgaben für freiwillige Leistungen sind hierbei kritisch zu überprüfen, d.h. vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer*innen zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.

Die Gemeinde zahlt in 2018 folgende Zuweisungen und Zuschüsse (teilweise Mitgliedschaften):

Verein/Verband	IST 2018
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag	1.835,95 €
Kommunaler Arbeitgeberverband	751,00 €
Kreisfeuerwehrverband	866,75 €
Freiwillige Feuerwehr – Kameradschaftskasse	1.500,00 €
Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Pinneberg	30,00 €
Akademie für die ländlichen Räume	300,00 €
Rat der Gemeinden und Regionen Europas	155,00 €
Leseförderung Friedrich-Bödecker-Kreis	30,00 €
Heidgrabener Liedertafel	500,00 €
Kreiskulturverband Pinneberg	80,00 €
Zuschüsse Reetdachunterhaltung	981,60 €
Sportverein Zuschuss offene Jugendarbeit Abrechnung 46040.717000	2.657,64 €
Klassenfahrt 4a und 4b	600,00 €
Wendepunkt eV	250,00 €
Familienbildung Wedel eV	2.223,72 €
AWO Ortsverband Heidgraben	1.800,00 €
Sozialverband Heidgraben-Seestermühe	150,00 €
DGzRS Kiel	25,00 €
DLRG Uetersen	25,00 €
Weißer Ring Mainz	25,00 €
Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Kiel	25,00 €
Heidgrabener Sportverein	1.500,00 €

Aus Sicht des GPA bedürfen die Zuschüsse im Rahmen der Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung einer eingehenderen Betrachtung.

Die Gemeinde Heidgraben zahlt eine Vielzahl von Zuschüssen. Die Zuschüsse und Beiträge für übergemeindliche Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt.

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen werden vom RPA einige Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuwendung angesehen.

- Akademie für die ländlichen Räume 300 €

Die Gemeinde hat sich vor einigen Jahren entschieden, Mitglied als Interessenvertreter der ländlichen Räume und Begleiter der Aktiv-Region zu werden. Die Akademie bietet u.a. Seminare an. Da das Amt Mitglied ist, kann über das Amt die Vorteile der Akademie genutzt werden.

- Zuschuss Liedertafel 500 €

Lt. der Homepage der Heidgrabener Liedertafel besteht der Chor aktuell aus 54 Mitgliedern. Hier handelt es sich ausschließlich um Erwachsene, teilweise auch aus anderen Kommunen kommend. Zusätzlich wird der Liedertafel seitens der Gemeinde kostenlos für ihre Proben das Gemeindezentrum zur Verfügung gestellt.

- Zuschüsse Reetdachunterhaltung 981,60 €

Aufgrund einer Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben bezuschusst hier einzelne Bürger*innen. In 2018 gab es drei Bezuschussungen.

- Klassenfahrt 4a und 4b 600 €

Die Gemeinde hat die Klassenfahrt der 4. Klassen bezuschusst. Eine Richtlinie über die Gewährung für Jugendfahrten aus 1989 ist abgelaufen.

- Mitgliedsbeiträge 3 x 25 €

Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an nicht ortsansässige Vereine (DGzRS Kiel, Weißer Ring Mainz und Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Kiel)

- Heidgrabener Sportverein 1.500 €

Die Gemeinde zahlt dem Heidgrabener Sportverein einen allgemeinen Zuschuss. Dieser bietet eine Vielzahl von Sportangeboten an. Zusätzlich werden Zuschüsse für die offenen Jugendarbeit über 2.657,64 € gezahlt. Aus dem Pachtvertrag des Sportheimes erfolgen weitere verdeckte Zuschüsse für Jugendarbeit in Höhe von 400 € monatlich. Des Weiteren werden dem Verein die Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Von 2014 bis 2018 konnte seitens des Sportvereins jeweils ein Überschuss erwirtschaftet werden.

Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen und daher ein **Gesamtbetrag von 3.956,60 € in Abzug gebracht**. Ein weiterer Abzug erfolgt in 2018 nicht.

Die Kameradschaftskasse der Feuerwehr wird mit 1.500 € bezuschusst. Die Ein- und Ausgabenrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde der Verwaltung vorgelegt. Durch eine Entnahme der Rücklage von rund 500 € konnte ein Ausgleich von Mehrausgaben erfolgen. Per 31.12.2018 beträgt das Sondervermögen der Kameradschaftskasse 16 TEUR.

Die Gemeinde sollte die geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse einer kritischen Überprüfung unterziehen. Durch Streichung bzw. Senkung von Leistungen kann die Gemeinde ihre Ausgaben senken.

Das Prüfungsamt behält sich vor, bei Fehlbetragsanträgen in Folgejahren noch weitere Zuschüsse in Abzug zu bringen.

3.1.3. Kindergarten Heidgraben

Die Gemeinde Heidgraben betreibt einen kommunalen Kindergarten. In 2018 gab es sechs Elementar- und eine Krippengruppe. Für Elementargruppen liegt die Landesempfehlung bei 1,5 Fachkräften je Gruppe. Die Gemeinde leistet sich seit einigen Jahren 2,0 Fachkräfte je Gruppe. Die Berechnung des vom Land gezahlten Personalkostenzuschusses erfolgt ebenfalls nur auf der Basis des empfohlenen Richtwertes. Die Gemeinde hat aufgrund der Mehrkosten die Elternbeiträge erhöht. Da die Mehrkosten nicht vollständig ausgeglichen werden und somit freiwillige Ausgaben bestehen, kann die Differenz nicht anerkannt werden.

Laut Aufstellung der Aufsicht des Kreises für Kindertageseinrichtungen gab es pro Jahr 832 Mehrstunden bis zum 31.07.2018 und 1111 Mehrstunden ab dem 01.08.2018. Bezogen auf 7 bzw. 5 Monate ergibt dies im Mittel abgerundet 948 Mehrstunden. Die meisten Erzieher*innen werden lt. Stellenplan nach S8a vergütet, welches im TVöD E 8 entspricht. Nach der Personalkostentabelle des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein beträgt 2018 der Stundenwert bei E 8 mit Gemeinkosten 46,02 €, was bei 948 Mehrstunden eine freiwillige Leistung von 43.626,96 € bedeutet.

Natürlich sind die höheren Elternbeiträge als Mehreinnahmen gegenzurechnen. Hier wurde eine Aufstellung von der Verwaltung über die jeweilige Empfehlung des Kreises und die tatsächlich erhobenen Beiträge vorgelegt. Nach Rücksprache mit dem Kindergarten waren die sechs Gruppen i.d.R. voll belegt, nur eine Gruppe war ab 01.08 nur mit 10 Kindern belegt, des Weiteren gab es ein I-Kind. Das Prüfungsamt konnte somit ohne Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen Mehrerträge in Höhe von 38.126,50 € ermitteln.

Mehraufwendungen	Mehrerträge	Differenz
43.626,96 €	38.126,50 €	5.500,46 €

Der Differenzbetrag von **5.500,46 €** wird in Abzug gebracht.

3.1.4. Entwicklung der Personalauszahlungen

	2016	2017	2018
Personalausgaben ohne Ehrenamt	1.171.200,27	1.264.224,75	1.453.040,28
Veränderung z. Vorjahr (in %)	8,41	7,94	14,94
Empfehlung HH-Erlass (in %)	bis zu 2,5	bis zu 2,5	bis zu 1,5

In 2018 gab es Stellenzuwächse im Bereich der kommunalen Kindertagesstätte. Die Steigerungsrate des Jahres 2018 liegt erheblich über der Empfehlung des Haushaltserlasses.

Laut Stellenplan gab es eine Steigerung von 25,03 auf 26,31 Stellen.

3.1.5. Versicherungen

Eine Ausschreibung der Versicherung erfolgte zuletzt 2015. Die Versicherungsverträge wurden zum 01.01.2016 neu abgeschlossen.

3.1.6. Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen

Die Gemeinde Heidgraben verfügt über lediglich vier Spielplätze. Zwei der Spielplätze befinden sich bei der Kindertagesstätte und der Grundschule.

3.1.7. Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe auch Erlass des Landes über die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen) werden Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen. Die Gemeinde Heidgraben hat in 2018 insgesamt drei Veranstaltungen (u.a. Weihnachtsfeier mit 1.800 €) unter 02000-563000 „Förderung der Betriebsgemeinschaft“ bezuschusst. Der Gesamtbetrag von **2.021,12 €** wird in Abzug gebracht.

3.1.8. Bekanntmachungen

Optimierungsansätze sind seitens der Gemeindeprüfung derzeit nicht ersichtlich. Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde.

3.1.9. Gebäudereinigung

Die Reinigung der gemeindlichen Gebäude erfolgt ausschließlich mit eigenem Personal. Ein genereller Vergleich zwischen Fremdvergabe der Reinigungsleistungen und der Eigenleistung wurde bislang nicht durchgeführt.

Dem Stellenplan 2018 ist zu entnehmen, dass – bis auf drei Stellen mit Gesamtzeitanteil von 0,69 mit EG 2 – die Stellen aller Reinigungskräfte mit EG 1 dotiert sind. Bei den EG 2 dotierten Stellen handelt es sich um zwei Altfälle sowie eine Reinigungskraft, die zusätzliche die Einsätze und Vertretungen koordiniert.

3.1.10. Ausschreibungen Energielieferverträge

Die Energieversorgungsverträge werden nur befristet abgeschlossen. Eine Ausschreibung findet üblicherweise alle drei Jahre statt. Dies erfolgte in 2018.

3.1.11. Nutzung von Einsparpotentialen bei der Straßenbeleuchtung

Ein Großteil der Straßenbeleuchtung wurde 2017 und 2018 auf LED-Technik umgerüstet. In den Folgejahren wird dies zu Einsparungen im Verwaltungshaushalt führen.

3.2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

3.2.1. Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)

Generelle Voraussetzung ist bei Kommunen, dass sie spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem sie einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer mindestens auf die in den für den Antrag maßgeblichen Richtlinien aufgeführten Höhen festgesetzt haben. Diese betragen gemäß Ziffer 2.3.1 der Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 u. 13 FAG):

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
380 %	425 %	380 %

Die Steuerhebesätze der Gemeinde beliefen sich aufgrund der in der Gemeindevertretung am 28.03.2019 beschlossenen Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2019 – dem Jahr der Antragsstellung – für die Grundsteuer A auf 380 v. H., für die Grundsteuer B auf 425 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 380 v. H..

Somit ist die Gemeinde der Verpflichtung nachgekommen, Steuern auf Grundlage der vorgegebenen Hebesätze zu erheben, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 12 und 13 FAG grundsätzlich gegeben sind.

3.2.2. Weitere Festsetzungen

Neben der Festsetzung der o.a. Hebesätze wird von Fehlbetragskommunen die Erhebung weiterer Steuern erwartet. Auch hier bestehen Mindestforderungen seitens des Landes und zwar:

Hundesteuer	Zweitwohnungssteuer	Spielgerätesteuern
<u>ab 2017</u>	<u>ab 2017</u>	<u>ab 2017</u>
120 EURO	12 %	12 %

3.2.3. Hundesteuer

Im Haushaltsjahr 2018 belief sich die Höhe der Hundesteuersätze für den ersten Hund auf 54 €, für Zweithunde auf 78 € und für jeden weiteren Hund 102 €. Den Vorgaben der Richtlinie des Landes die Hundesteuer auf mindestens 120 € festzusetzen ist die Gemeinde somit nicht nachgekommen. Die Differenz ist zum Abzug zu bringen.

Lt. einer Aufstellung der Verwaltung waren zum 31.12.2018 229 Ersthunde, 30 Zweithunde und 4 weitere Hunde angemeldet. Des Weiteren gab es je drei Hunde mit ermäßigtem Steuersatz und Zwingersteuerhunde; bei diesen 6 Hunden wurde lediglich der halbe Ersthundesteuersatz berechnet.

229 x (120-54) =	15.114 €
30 x (120-78) =	1.260 €
4 x (120-102) =	72 €
6 x (120 – 27) =	558 €
<u>Gesamt</u>	<u>17.004 €</u>

Die Gesamtdifferenz zum Mindesthebesatz in Höhe von **17.004 €** ist auf den Fehlbetrag anzurechnen.

Der Steuersatz wird ab dem 01.01.2020 erhöht und beträgt danach für den ersten Hund 78,- €, für den zweiten Hund 102,- € und jeder weitere 126,- €. Eine weitere Erhöhung ist zum 01.01.2022 vorgesehen.

3.2.4. Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinde hat bislang keine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. Bislang ist die Einführung dieser Steuer auch nicht beabsichtigt. Die Anzahl der möglichen Zweitwohnungsbesitzer ist nicht bekannt. Da anzunehmen ist, dass diese Zahl in der Gemeinde nicht sehr hoch sein dürfte, nimmt das Prüfungsamt zurzeit keinen Abzug vor, empfiehlt aber, die Zahl zu ermitteln. Wenn diese bekannt ist, kann erst endgültig entschieden werden, ob sich eine Steuererhebung rentieren würde.

3.2.5. Spielgerätesteuer

Die vorhandene Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ist noch aus dem Jahr 1990 und inzwischen abgelaufen. In einer Gaststätte in Heidgraben sind von einem Automatenvertreiber zwei Geräte aufgestellt. Für diese wurde keine Steuer berechnet. Über den Betreiber konnte seitens der Verwaltung der durchschnittliche Kasseneinhalt für Spielgeräte in Gaststätten für 2018 ermittelt werden. Dieser beträgt jährlich 13.326,67 €. Die Mindestanforderung lt. Haushaltskonsolidierung beträgt 12 % Spielgerätesteuer vom Bruttoumsatz, d.h. 1.599,20 € in 2018. Bei zwei Geräten sind daher **3.198,40 €** auf den Fehlbetrag anzurechnen.

Der Gemeinde wird empfohlen eine neue Satzung zu erlassen, um die Steuer entsprechend erheben zu können.

3.2.6. Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben werden sowohl für Strom als auch für Gas erhoben. Wie den Werten der Ergebnisrechnungen zu entnehmen ist, sind die Einnahmen im Vergleich zu 2017 etwas gesunken.

Einnahmen aus Konzessionsabgaben		
2016	2017	2018
66.998,58 €	77.529,63 €	70.849,96 €

3.2.7. **Betreute Grundschule**

Die Gemeinde Heidgraben ist Trägerin von einer Grundschule.

Offene Ganztagsschule		
Einnahmen	Ausgaben	Defizit
142.197,50 €	222.697,14 €	-80.499,64 €

Die Grundschule wird als Offene Ganztagsschule betrieben. Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Grundlage für die Höhe der Gebühren ist die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Heidgraben vom 27.03.2018. Die Teilnahme ist von 1 – 5 Tagen die Woche möglich. Pro Tag ist ein Monatsbetrag von 20 € fällig.

Ausweislich des Produktsachkontos 21140.110000 wurden in 2018 hierfür Einnahmen (Elternbeiträge für OGTS) in Höhe von 74.738,- € erzielt.

Die Gemeinde übernimmt bei der OGTS unter 21140-788000 **Sozialstaffelleistungen i.H.v. 1.440,00 €**. Dies stellt eine freiwillige Leistung dar und wird daher in Abzug gebracht.

3.2.8. **Gebühren für Bücherei**

Seit 1980 gibt es eine Gemeindebücherei in Heidgraben. Diese hat ihren Sitz beim Gemeindezentrum. Die Bücherei hat an zwei Tagen die Woche geöffnet, für den Betrieb ist eine Diplom-Bibliothekarin eingestellt. Unter dem UA 35200 wird ein Defizit von 28.391,21 € ausgewiesen. Die Bücherei wird von der Hälfte der 157 Grundschüler regelmäßig genutzt. Auch einige Erwachsene, hauptsächlich Eltern von Grundschulern, nutzen die Bücherei. Auf eine Benutzungsgebühr wird seitens der Gemeinde verzichtet. Die kostenfreie Nutzung durch Minderjährige wird nicht in Abzug gebracht, um das Lesen von Kindern zu fördern.

Laut Aussage der Bücherei gibt es 66 erwachsene Nutzer. Bei einem angenommenen Jahresbeitrag für Erwachsene wie bei vergleichbaren Einrichtungen (12 €) wird ein Betrag von **792 €** in Abzug gebracht.

Die Ausgaben der Bücherei wurden vom Prüfungsamt nicht näher geprüft. Auch hier könnte es Einsparpotential geben.

3.2.9. **Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Es werden Gebühren auf Grundlage der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben erhoben.

Die aktuelle Gebührensatzung wurde am 18.12.2001 beschlossen. Es gab keine regelmäßigen Prüfungen und Anpassungen der Gebührensätze. Eine Überprüfung der Einsatzlisten findet regelmäßig statt. In 2018 gab es einen gebührenpflichtigen Einsatz in Höhe von 791,68 €. Aufgrund der Klärung von Zuständigkeiten beim

Zahlungspflichtigen kam es zu Verzögerungen, der Betrag ist daher erst in 2019 gutgeschrieben worden. In 2017 wurde ebenfalls nur ein Einsatz abgerechnet.

Das Prüfungsamt empfiehlt hier dringend die Satzung vor Ablauf neu zu beschließen. Zusätzlich müssen die Gebührensätze regelmäßig kalkuliert und angepasst werden. Ein Abzug vom Fehlbetrag erfolgt für 2018 nicht.

3.2.10. Straßenreinigungsgebühren

Die Straßenreinigungspflicht ist per Satzung den Anlieger*innen auferlegt worden.

3.2.11. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden vom Amt erhoben.

3.2.12. Straßenausbaubeiträge

Eine Straßenausbaubeitragssatzung hat die Gemeinde Heidgraben nicht beschlossen. Beiträge können daher nicht erhoben werden. In 2018 sind nur Unterhaltungskosten angefallen. Es kommt daher zu keinem Abzug.

3.2.13. Erschließungsbeiträge

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen datiert vom 15.12.2015. Auf eine Eckgrundstücksvergünstigung wird nicht verzichtet. In 2018 wurde lediglich eine Teilfläche von 398,8 m² neben dem Sportplatz an den nebenliegenden Eigentümer*innen verkauft. Erschließungsbeiträge sind nicht im Kaufpreis enthalten. Hierbei handelt es sich um keine Eckgrundstückvergünstigung.

3.2.14. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle

Für die Nutzung der Sporthalle wird unter 21130-140000 ein Mietwert von 25.406,16 € vereinnahmt. Dieser wird allerdings komplett durch Zuschüsse an Vereine (55000-70000) seitens der Kommune finanziert. Auch für die eigenen Sportstätten wird für die Miete ein Zuschuss in Höhe von 5.398,21 € gewährt.

Seitens der Verwaltung erfolgt eine pauschale jährliche Anpassung der Mietwerte auf Basis des Prozentsatzes gemäß Haushaltserlass für die Steigerung der bereinigten Auszahlungen für die Verwaltungstätigkeit. Die Sporthalle wird von der Grundschule, der Kindertagesstätte, dem offenen Ganztags und von Vereinen genutzt.

Das Innenministerium erwartet ein maßvolles Entgelt für den Erwachsenensport, welches nicht kostendeckend sein muss. Bei den späteren Nutzungszeiten kann man davon ausgehen, dass diese vollständig durch Erwachsene belegt sind. Die darauf entfallenden Zeiten wurden bisher nicht berechnet. Wenn diese bekannt wären, könnte man die anteiligen Kosten ermitteln und maßvoll den Vereinen in Rechnung stellen.

Das Prüfungsamt verzichtet für 2018 auf eine Streichung, behält sich aber vor, in Folgejahren einen Betrag in Abzug zu bringen.

3.2.15. Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen

Die Gemeinde hat 1983 einen Jugend- und Clubraum errichtet und mit entsprechendem Inventar ausgestattet. Die Räume wurden langfristig vom Sportverein gepachtet. Der Verein hat das Sportlerheim an einen Pächter mit Gestattung der Gemeinde verpachtet. Für das Sportlerheim wird eine monatliche Zahlung der Nebenkosten von 284,91 € an die Gemeinde gezahlt. Die Pacht für die Räumlichkeiten beträgt 400 € monatlich. Die Einnahmen hieraus fließen direkt an den Sportverein. Es erfolgt keine Zahlung an die Gemeinde. Es handelt sich um einen verdeckten Zuschuss, der in die Jugendarbeit fließen soll.

3.2.16. Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten durch Dritte

In 1981 und 2007 wurde eine Haus- und Benutzungsordnung/Richtlinie für die Räume im Gemeindezentrum verabschiedet. In dieser waren/sind Nutzungsentgelte für ortsfremde Vereine und Privatpersonen geregelt. Für Heidgrabener Vereine und Organisationen war eine grundsätzliche kostenlose Überlassung geregelt. Im Haushalt der Gemeinde waren Mieteinnahmen für die Nutzung der Altentagesstätte unter 43000-140000 in Höhe von 1.580 € zu verzeichnen.

Die Gemeinde berät sein 2018 über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen. Die neue Richtlinie zur Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben befinden, liegt bereits im Entwurf vor. In diesem werden ab dem 01.01.2021 höhere Mieten geregelt und der Raum beim Markttreff mit aufgenommen. Die neue Richtlinie beinhaltet weiter eine kostenlose Nutzung der Räumlichkeiten durch ortsansässige gemeinnützige Vereinigungen und Organisationen. Hier bestehen für die Gemeinde weitere Einnahmemöglichkeiten. Ein Abzug erfolgt für 2018 nicht.

3.2.17. Kostenrechnende Einrichtung

Die Gemeinde Heidgraben führt drei kostenrechnende Einrichtungen. Die Erstattungen der Leistungen des Bauhofes fließen in die Gebührenhaushalte mit ein.

Vorfluter UA 69000		
Ausgaben	Einnahmen	Kostendeckungsgrad
24.043,39 €	29.585,50 €	123,05 %

Der Überschuss von 5.815,11 € wird der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt. Der Gebührensatz bleibt unverändert.

Wasserversorgung UA 81500		
Ausgaben	Einnahmen Benutzungsgebühren	Kostendeckungsgrad
247.437,56 €	192.641,01	77,85 %

Der Gebührenhaushalt schließt mit einem Defizit von 54.796,55 €. Durch eine Rücklagenentnahme wurde der Gebührenhaushalt ausgeglichen. Da weiter eine Rücklage vorhanden ist, werden die Gebühren nicht angepasst.

Ortsentwässerung UA 70000		
Ausgaben	Einnahmen	Kostendeckungsgrad
329.906,29 €	325.635,31 €	98,71 %

Der Fehlbetrag in Höhe von 4.270,98 € wurde zur Deckung der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen. Da die Rücklage weiter einen hohen Bestand ausweist, wurde der Gebührensatz ab 1.1.2019 gesenkt. Gebührenüberschüsse aus Vorjahren müssen dem Gebührenzahler wieder gutgebracht werden.

3.2.18. Mietanpassungen

Ein Einfamilienhaus im Eigentum der Gemeinde wurde bereits 2017 veräußert. Mietanpassungen für die weiteren fünf im Eigentum der Gemeinde befindlichen Wohnungen wurden nicht vorgenommen. Die Miet- und Pachteinahmen in 2018 betragen 42.353,29 €. Die Mietverträge wurden geprüft, bei den älteren Verträgen ist keine Mietanpassungsklausel vorhanden. Die jüngeren Verträge sind aus 2015 und 2017, daher gab es hier noch keine Anpassungen.

3.2.19. Kleingartenpachtverträge

Die Verpachtung des Kleingartens wurde zum 30.11.2018 gekündigt. Auf dem Gebiet soll ein Baugebiet erschlossen werden.

Zuschüsse an den Kleingartenverein wurden nicht gezahlt.

3.2.20. Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Grünabfallsammelstelle, den Markttreff und den Bauhof als öffentliche Einrichtungen.

Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
72000 Grünabfall-sammelstelle	320,89 €	917,38 €	-596,49 €

Bis 2015 wurde von der Gemeinde eine Schredderaktion für die Bürger angeboten, die aus Kostengründen eingestellt wurde. Stattdessen besteht für die Bürger die

Möglichkeit die Grünabfälle kostenpflichtig vom Bauhof abholen zu lassen. Bei den Ausgaben handelt es sich um Innere Verrechnungen für den Bauhof. Die Höhe der Gebühren reichen nicht, um die anfallenden Ausgaben zu decken. Da es sich hier um eine freiwillige Leistung handelt, wird das Defizit von **596,49 €** in Abzug gebracht.

Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
76100 Markttreff	57.529,85 €	84.363,55 €	-26.833,70 €

In 2014 wurde der Markttreff in Heidgraben eröffnet, um die Nahversorgung in Heidgraben sicherzustellen. Das negative Ergebnis belastet den Haushalt der Gemeinde. Im Laufe der Zeit kam es zu Zahlungsrückständen eines Mieters. Die Gemeinde hat bzgl. der offenen Forderungen aus Vorjahren am 05.02.20 Regelungen zur Rückzahlung beschlossen. Diese beinhaltet auch die offenen Forderungen aus der Abrechnung der Stromkosten für den Zeitraum 2014 bis 10/2019 vollständig zu erlassen. Für 2018 betrug der anteilige Strombeitrag **15.672,31 €**. Aufgrund der Erlassung wurde auf die Einnahme verzichtet und vom Fehlbetrag in Abzug gebracht.

Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
77100 Bauhof	240.817,95 €	287.389,42 €	-46.571,47 €

Laut Stellenplan verfügt der Bauhof über fünf Mitarbeiter. Der Bauhof übernimmt auch die Hausmeistertätigkeiten bei der Grundschule und dem Kindergarten. Der Deckungsgrad des Bauhofes beträgt in 2018 nur 83,8 %. Die Kalkulation wird jährlich durchgeführt. Bei der Kalkulation werden z.B. Krankheits- und Urlaubstage nicht mit berücksichtigt. Der Verwaltung wird empfohlen, die Kalkulation zu überarbeiten. Dies würde zu einem höheren Stundensatz führen. Da ein hoher Stundenanteil für die Grundschule in Heidgraben anfällt, würden dort höhere Ausgaben anfallen. Im Rahmen der Schulkostenbeiträge werden diese den Gemeinden der Gastschüler in Rechnung gestellt, was zu höheren Einnahmen für den Gemeindehaushalt führen würde. Die Anzahl der Gastschüler betrug 27 Gastschüler. Ein Abzug für 2018 erfolgt nicht.

3.2.21. Weitere freiwillige Aufwendungen

Laut dem Haushaltsplan kann in 2018 und die weiteren Finanzplanjahre bis 2020 kein Überschuss im Verwaltungshaushalt dargestellt werden. Lt. dem HH-Plan sind die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unzureichend und müssen intensiviert werden. Die Gemeinde hat im Bereich der Gemeindeorgane und Veranstaltungen trotz dieser Erkenntnis weiter folgende nicht pflichtige Ausgaben getätigt und werden daher in Abzug gebracht.

Repräsentationskosten (Produktsachkonto 00000-570000)

Im Jahr 2018 betrug die Höhe der Aufwendungen für Repräsentationen **1.457,37 €**,

Ehrungen und Neujahrsempfang (Produktsachkonto 00000-529000)

Als freiwillige Leistungen sind ferner Ehrungen und die Ausrichtung des Neujahrsempfanges zu bewerten. Es entstanden Aufwendungen i.H.v. 1.891,16 €. Ein

Betrag von 150 € betrifft das HH-Jahr 2017 und wird gegengerechnet. Der Abzug beträgt somit **1.741,16 €**

Verfüungsmittel (Produktsachkonto 000000-660000)

In 2018 wurden Verfüungsmittel des Bürgermeisters von **1.203,38 €** verbucht.

Veranstaltung Brandschutz (Produktsachkonto 13000-600000)

In 2018 gab es Veranstaltungen für die Ehrenabteilung. Fahrtkosten in Höhe von 2 x 78 € für ein Jugendfeuerwehrcamp werden nicht abgezogen. Der Restbetrag beläuft sich auf **1.553,01 €**.

Veranstaltung Schule (Produktsachkonto 21110-600000)

Der Gesamtbetrag beläuft sich hier auf 1.397,04 €. Von diesem wird nur ein Teilbetrag von **101,90 €** für Geschenke der Viertklässler in Abzug gebracht.

Verschönerung des Ortsbildes (Produktsachkonto 36000-510000)

In 2018 gab es hier verschiedene Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von 1.285,40 €. Das GPA verzichtet für 2018 auf einen Abzug, möchte aber auf mögliche Einsparmöglichkeiten hinweisen.

Heimatspflege – Veranstaltungen der Gemeinde (Produktsachkonto 36000-600000)

Hier wurde ein Großteil des Neujahrsempfangs verbucht, dazu gab es noch weitere Veranstaltungen wie Erntedank und Bauer sucht Christkind. Die Veranstaltung Aktion Saubere Landschaft in Höhe von 547,13 € wird anerkannt, da diese den Umweltgedanken der Bürger fördert. Der restliche Betrag von **1.288,44 €** wird nicht anerkannt.

Partnerschaftspflege (Produktsachkonto 30000-600000)

Die Gemeinde pflegt seit Jahren eine Partnerschaft mit einer französischen Gemeinde. Hierfür wurde ein Haushaltsausgabereist von 2.000 € für eine Veranstaltung in 2018 verbucht. Da die Rechnung leider erst Anfang 2019 vorlag, musste ein HAR gebildet werden. Aufgrund der Langjährigkeit erkennt das Prüfungsamt die Partnerschaft an. Da die Rechnung allerdings nur 1.145,98 € betrug, wird der Restbetrag von **854,02 €** Abzug gebracht.

Zuschuss Seniorenbetreuung (Produkt 43100)

Für die Seniorenbetreuung erfolgten Ausgaben für einen Theaternachmittag, eine Seniorenausfahrt und eine Weihnachtsfeier in Höhe von 4.448,02 €. Dem gegenüber standen Teilnehmerbeiträge in Höhe von 3.158 €. Das Defizit beträgt somit 1.290,02 €. Für die Seniorenbetreuung wurden in 2018 ein Zuschuss von 2.445,18 € gezahlt, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist. Für den Theaternachmittag und die Seniorenausfahrt konnte ein Großteil durch Teilnehmerbeiträge finanziert werden.

Zusätzlich unterstützt die Gemeinde die AWO Heidgraben mit einem Betrag von 1.800 € (siehe Punkt 3.1.2). Dieser ist zweckgebunden für Seniorenarbeit. Der Ortsverein bietet verschiedene Veranstaltungen für Senioren an.

Es wird für 2018 nur die Weihnachtsfeier in Höhe von **414,52 €** in Abzug gebracht

3.2.22. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Funktionsträger erhalten als Aufwandsentschädigungen die Höchstsätze nach der Entschädigungsverordnung, hier wäre über eine vorübergehende Kürzung nachzudenken.

Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Fachausschüsse sowie Zweckverbänden, Stiftungen und anderer Einrichtungen des öffentlichen Lebens betragen 75 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

3.2.23. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Die Hauptsatzung wurde durch die GV am 15.06.2018 neu gefasst. Danach bestehen nach wie vor bei der Gemeinde sechs ständige Ausschüsse und zwar

- Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen
- Ausschuss für Bauwesen und Verkehr
- Ausschuss für Kultur- und Bildung
- Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen
- Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung
- Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung

Zusätzlich tagt der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollten Kommunen zur Verbesserung der Organisation einzelne Ausschüsse zusammenfassen. Das Prüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung sich darüber zu beraten. Die Zusammenfassung von Ausschüssen könnte zu geringeren Ausgaben führen.

4. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes

Die Haushalts- und Kassenführung der Gemeinde Heidgraben hinterlässt einen geordneten Eindruck. Die Jahresrechnung 2018 wurde in Stichproben geprüft; der ausgewiesene Fehlbetrag ist danach zutreffend ausgewiesen. Die Gemeinde wird diesen Betrag mittelfristig nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können.

Im Vorbericht zum Haushalt 2018 wird auf Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung eingegangen. Laut der Gemeinde müssen die Anstrengungen deutlich intensiviert werden. Vorrangig will die Gemeinde Ausgaben reduzieren, daneben wird geplant, Einnahmemöglichkeiten zu erhöhen. Einzelne Maßnahmen sind im Vorbericht nicht aufgeführt. Die Gemeinde Heidgraben sollte zukünftig über konkrete Maßnahmen nachdenken und diese im Haushaltsplan veröffentlichen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Gemeinde nach dem negativen Jahresabschluss aus 2018 reagiert und im Einnahmenbereich erste Optimierungen vorgenommen. Mit einer Haushaltskonsolidierung auf der Ausgabenseite wird sich die Gemeinde noch weiter zu befassen haben, hat aber bereits auch hier einige Ausgaben in spätere Haushaltsjahre verschoben.

Die Gemeinde wird zukünftiger sparsam wirtschaften müssen und die Ausgaben, sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll, weiter begrenzen und Einnahmemöglichkeiten ausbauen.

Aus Sicht der Gemeindeprüfung ergibt sich nach Abzug der Beträge, die nicht anerkannt werden können, ein anerkannter Fehlbetrag von 220.739,88 €. Aufgrund der Höhe liegt die Zuständigkeit beim Land.

Jahresfehlbetrag	279.535,06 €
3.1.2 Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände	3.956,60 €
3.1.3 Kindergarten Heidgraben	5.500,46 €
3.1.7 Zuschüsse zu Betriebsfeiern	2.021,12 €
3.2.3 Hundesteuer	17.004,00 €
3.2.5 Spielgerätesteuer	3.198,40 €
3.2.7 Betreute Grundschule - Sozialstaffelleistungen	1.440,00 €
3.2.8 Gebühren für Bücherei	792,00 €
3.2.20 Grünabfallsammelstelle	596,49 €
3.2.20 Markttreff	15.672,31 €
3.2.21 Repräsentationskosten	1.457,37 €
3.2.21 Ehrungen und Neujahrsempfang	1.741,16 €
3.2.21 Verfügungsmittel	1.203,38 €
3.2.21 Veranstaltung Brandschutz	1.553,01 €
3.2.21 Veranstaltung Schule	101,90 €
3.2.21 Heimatpflege - Veranstaltungen der Gemeinde	1.288,44 €
3.2.21 Partnerschaftspflege	854,02 €
3.2.21 Zuschuss Seniorenbetreuung	414,52 €
Gesamtbetrag Beträge, die 2018 entstanden sind und nach Auffassung des GPA nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können	58.795,18 €
anerkannter Fehlbetrag	220.739,88 €

Elmshorn, den 21.09.2020

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -


Springer